

An die
Rektorinnen und Rektoren,
Präsidentinnen und Präsidenten
der Mitgliedshochschulen der Hochschulrektorenkonferenz

Nachrichtlich:

An die
Kanzlerinnen und Kanzler
der Mitgliedshochschulen der Hochschulrektorenkonferenz
International Offices/ Akademischen Auslandsämter
der Mitgliedshochschulen der Hochschulrektorenkonferenz

Bonn, 17. September 2020

Erleichterungen bei der Nachweispflicht zur Einreise von Studierenden, Promovierenden und Forschenden aus Drittstaaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der graduellen Aufhebung der EU-weit geltenden Reisebeschränkungen für Einreisende aus Drittstaaten Anfang Juli 2020 ist auch internationalen Studierenden und Forschenden wieder eine Einreise zu Studien- bzw. Forschungszwecken nach Deutschland möglich. Bislang war dafür der Nachweis erforderlich, dass das Studium bzw. die Forschungstätigkeit nicht vom Ausland aus möglich sind. Die HRK und der DAAD hatten daraufhin gemeinsam Muster für sogenannte Präsenzbescheinigungen entworfen und Ihnen diese zur Verfügung gestellt.

Heute möchten wir Sie über eine erfreuliche Entwicklung in dieser Angelegenheit informieren:

Da sich mittlerweile abzeichnet, dass die Hochschulen das Wintersemester 2020/21 überwiegend in einer Mischung aus Online- und Präsenzveranstaltungen durchführen werden und die Kultusministerkonferenz (KMK) dies gegenüber dem Bundesministerium des Inneren (BMI) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) so bestätigte, wird bei Vorlage einer Hochschulzulassung allgemein von einer Präsenzpflcht ausgegangen. Die Ausstellung ei-

ner zusätzlichen, individuellen Präsenzbescheinigung durch die Hochschulen ist deshalb laut BMI seit dem 11.09.2020 nicht mehr notwendig.

Für Forschende gilt Ähnliches: Der Nachweis der Präsenzerfordernis kann durch den Arbeitsvertrag bzw. die Aufnahmevereinbarung zwischen Forschenden und Hochschule bzw. Forschungseinrichtung erbracht werden. Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Forschungstätigkeit muss nicht mehr gesondert glaubhaft gemacht werden, da nun bei einer Forschungstätigkeit an einer anerkannten Forschungseinrichtung (dazu zählen die staatlich anerkannten Hochschulen) von der wirtschaftlichen Notwendigkeit als Regelfall ausgegangen wird. Weitere Informationen sind auf folgender Website zu finden:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>

Bitte beachten Sie, dass unabhängig von den individuellen Einreisemöglichkeiten unverändert die Quarantäneverordnungen der deutschen Bundesländer gelten.

Wir möchten Sie bitten, diese Informationen an die zuständigen Stellen an Ihrer Hochschule sowie an Ihre Studierenden bzw. Studienbewerberinnen und -bewerber und Promovierenden und ggf. auch an Ihre internationalen Partner weiterzuleiten.

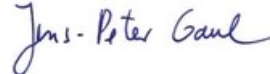
Für Rückmeldungen und eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Katrin Fohmann im DAAD (fohmann@daad.de, 0228 882-8500) und Herrn Thomas Böhm in der HRK (boehm@hrk.de, 0228 887-124).

Wir freuen uns, dass es gelungen ist, diese verbesserte Regelung zu erreichen. Dem BMBF und allen beteiligten Ressorts der Bundesregierung sowie der KMK ist für die darin liegende Sicherung der Internationalität des Hochschulstandorts Deutschland zu danken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dorothea Rüländ
Generalsekretärin
Deutscher Akademischer Austauschdienst



Dr. Jens-Peter Gaul
Generalsekretär
Hochschulrektorenkonferenz